

28.06.2012

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 29.06.2012

Ltg.-**1299/A-1/115-2012**

R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Ing. Rennhofer, Mag. Hackl, Hauer und Ing. Schulz

betreffend **Erlassung des NÖ Parteienfinanzierungsgesetzes**

Im Nationalrat wurden am 27. Juni 2012 neue Regelungen betreffend die Ausgestaltung der Bundesförderung für politische Parteien zur Unterstützung ihrer Tätigkeit bei der politischen Willensbildung auf Bundesebene mit dem Ziel beschlossen, die Transparenz im Zusammenhang mit der Finanzierung politischer Parteien zu erhöhen.

Der Landesgesetzgeber schließt sich den Reformbestrebungen des Bundes vollinhaltlich an, ohne Bewährtes im bisherigen NÖ Parteienförderungsgesetz aufzugeben.

Die Förderung politischer Parteien ist ein essentieller Bestandteil einer funktionierenden und lebendigen Demokratie, weshalb an diesem Grundsatz keinesfalls gerüttelt werden darf.

Die Höhe der Parteienförderung soll nicht geändert werden.

In Bezug auf die Förderung für wahlwerbende Parteien ist anzumerken, dass die bisherige Regelung mit der verpflichtenden Vorlage von Originalrechnungen für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wahlen einem gewissen Verwaltungsaufwand verursacht. Nunmehr ist bereits als Antragsvoraussetzung vorgesehen, dass ein entsprechender Prüfbericht eines beeideten Wirtschaftsprüfers beizulegen ist, wodurch die Landesverwaltung von weiteren administrativen

Tätigkeiten entlastet wird und dennoch sicher gestellt ist, dass die Fördermittel widmungsgemäß verwendet werden.

Die im Nationalrat beschlossenen Bestimmungen über Spenden, Sponsoring und Inserate sollen in Niederösterreich vollinhaltlich gelten. Zur Erleichterung für den Rechtsanwender soll dies in diesem Gesetz dennoch erwähnt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung des NÖ Parteienfinanzierungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 05.06.2012 möglich ist.